



Initiative Erdgasspeicher e.V.  
Glockenturmstraße 18  
14053 Berlin

Tel. +49 (0)30 36418-086  
Fax +49 (0)30 36418-255  
info@erdgasspeicher.de

[www.erdgasspeicher.de](http://www.erdgasspeicher.de)

# BEATE 2.0-Festlegung

## Stellungnahme

Berlin, 16. Juli 2018

### **Über die Initiative Erdgasspeicher e.V.**

Die INES ist ein Zusammenschluss von Betreibern deutscher Gasspeicher und hat ihren Sitz in Berlin. Mit derzeit 12 Mitgliedern repräsentiert die INES rund 90 Prozent der deutschen Speicherkapazitäten. Die INES-Mitglieder betreiben damit auch knapp 25 Prozent aller Gasspeicherkapazitäten in der EU.

## 1. Einleitung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 15. Juni 2018 den Entwurf einer Festlegung hinsichtlich Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV (BEATE 2.0) veröffentlicht. INES nimmt zu diesem Festlegungs-Entwurf nachfolgend Stellung.

## 2. Abschlüsse an Gasspeichern

INES dankt der BNetzA für die Feststellung, dass die Belastung von Ein- und Ausspeicherungen mit Transportentgelten zu einer Doppelbelastung des gespeicherten Gases führt. Die BNetzA führt dazu folgendes auf Seite 21 des Festlegungs-Entwurfs aus:

*„Für die Kapazität, die in die Speicheranlage ein- und später wieder aus der Speicheranlage ausgespeist wird, wird bereits ein Einspeiseentgelt bei der Einspeisung in das Marktgebiet sowie ein Ausspeiseentgelt für die Ausspeisung beim Endkunden, beim Marktgebietswechsel oder beim Transit berechnet. Speicheranlagennutzer werden damit an den Kosten der Transportinfrastruktur bereits beteiligt. Durch ein zusätzliches vollständiges Ein- und Ausspeiseentgelt an Speicheranlagen kommt es faktisch zu einer Doppelbelastung; es fielen insgesamt doppelt so hohe Entgelte an, obwohl die Ein- und Ausspeicherung für den Netzbetreiber in der Regel nicht zu doppelten Kosten führt und das Netz nicht doppelt belastet.“*

Die BNetzA schreibt in der Folge die Anwendung eines Rabatts in Höhe von 75% auf die Transporttarife an Speicheranschlusspunkten vor. Damit verbleibt allerdings immer noch ein Exit-Entgelt bei der Einspeicherung und ein Entry-Entgelt bei der Ausspeicherung in Höhe von jeweils 25%, das über das Entry-Entgelt beim Markteintritt und das Exit-Entgelt beim Endkunden hinaus auf Speichergas entfällt. Auf konkurrierende Flexibilität, bspw. über LNG-Terminals importiert, ist hingegen nur ein Entry- und Exit-Entgelt auf der gesamten Strecke bis zum Kunden im Marktgebiet zu entrichten. Im Ergebnis ist solche Flexibilität durch den Regulierungsrahmen gegenüber Speicherflexibilität ungerechtfertigt bevorteilt. Der Wettbewerb ist dadurch verzerrt.

**INES bittet deshalb darum, den Speicherrabatt auf 100% zu erhöhen, um ein Level-Playing-Field auf den Flexibilitätsmärkten herzustellen.**

Im Zusammenhang mit Speichern, die in verschiedenen Marktgebieten genutzt werden können (sog. „Multi-Market-Speicher“) würde die BNetzA mit dem Entwurf der REGENT-Festlegung die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme des Speicherrabatts gegenüber der bisherigen BEATE-Festlegung deutlich einschränken. Der nun vorliegende und nach dem REGENT-Festlegungsentwurf veröffentlichte BEATE 2.0-Festlegungsentwurf übernimmt

die Formulierungen des REGENT-Festlegungsentwurfs in veränderter Form. Die BNetzA stellt mit der nun gewählten Formulierung „*sofern und soweit die Speicheranlage [...] als Alternative zu einem Kopplungspunkt genutzt wird*“ auf die tatsächliche Nutzung eines Speichers ab. Mit der Begründung „*sind nur dann mit einem Rabatt zu versehen, wenn [...] die Speicheranlage von dem jeweiligen Nutzer bei der konkreten Nutzung nicht als Alternative [...] genutzt werden kann*“ wird ferner erläutert, dass die Rabattfähigkeit für die jeweiligen Nutzer separat festgestellt wird. Allerdings wird in der Begründung nicht konsequent auf die tatsächliche Nutzung abgestellt, weil die Formulierung wieder die potenzielle Nutzungsmöglichkeit („*genutzt werden kann*“) aufgreift.

**INES bittet deshalb, konsequent auf die tatsächliche Nutzung abzustellen. Darüber hinaus empfiehlt INES, wie in der Begründung erläutert, eindeutig klarzustellen, dass eine Ausnahme vom Rabatt nicht grundsätzlich auf die gesamte Speicheranlage zu beziehen ist, sondern für den einzelnen Speichernutzer festzustellen ist. Damit wird verhindert, dass die marktgebietsübergreifende Nutzung eines einzelnen Speichernutzers die Rabattfähigkeit (aller) anderen Speichernutzer grundsätzlich ausschließt.**

Eine Speicheranlage wird dann als Alternative zu einem Kopplungspunkt genutzt, wenn ein Speicherkunde Gasmengen aus einem Marktgebiet einspeichert und gleichzeitig (innerhalb eines Tages) in ein anderes Marktgebiet wieder ausspeichert. Diese Nutzung des Speichers ist mit der Nutzung eines Kopplungspunktes vergleichbar (Gleichzeitigkeit). In diesem Zusammenhang unterstützt INES die, mit den REGENT- und BEATE 2.0-Festlegungsentwürfen, vorgeschlagene Möglichkeit, die Nutzung des Speichers (gleichzeitige Ein- und Ausspeicherung eines Speicherkunden in zwei Marktgebiete) als Alternative zu einem Kopplungspunkt mittels vertraglicher Regelungen (Verbote) zwischen Speicherkunde und Speicherbetreiber auszuschließen, um den Rabatt bzw. den Abschlag weiterhin auf die Speichernutzung gewähren zu können. Von dieser Nutzung abgesehen, sollte es aber im Sinne eines liquiden und durchlässigen Binnenmarktes weiterhin grundsätzliches Ziel sein, dem Markt die Multi-Market-Speicher in möglichst vollem Funktionsumfang zur Verfügung zu stellen.

**INES empfiehlt deshalb, einen Rabatt bzw. Abschlag grundsätzlich für die tatsächliche Speichernutzung anzuwenden, wenn ein Speicherkunde den Speicher nicht konkurrierend (gleichzeitige Ein- und Ausspeicherung eines Speicherkunden in zwei Marktgebiete) zu einem Grenzübergangspunkt (GÜP) nutzt.**

### **3. Saisonale Faktoren an LNG-Terminals und Gasspeichern**

Saisonale Faktoren sind ein Instrument, mit dem ein system- bzw. netzdienliches Verhalten angereizt werden kann. An LNG-Terminals stellt ein über die Zeit konstanter, d.h. in gleichbleibender Höhe stattfindender Import eine optimale Auslastung der nachgelagerten Infrastrukturen sicher. Eine stark schwankende Nutzung der Importkapazitäten an LNG-Terminals würde hingegen Leerstand im Netz verursachen. Eine Verteuerung der saisonal unterschiedlichen Nutzung von LNG-Terminals (hohe

Nutzung im Winter und niedrige Nutzung im Sommer) mit saisonalen Faktoren, setzt insofern einen wirksamen Anreiz für netzdienliches Verhalten der Netznutzer und reduziert damit Leerstand im Netz. **INES empfiehlt deshalb, saisonale Faktoren an LNG-Terminals einzuführen. Analog zu LNG-Terminals, empfiehlt INES, saisonale Faktoren auch an GÜP einzuführen (siehe dazu INES-Stellungnahme zum MARGIT-Festlegungsentwurf).**

Da bei Gasspeichern die strukturierte Nutzung eine system- bzw. netzdienliche Nutzung darstellt, wäre die Einführung von saisonalen Faktoren analog zu GÜP/LNG-Punkten kontraproduktiv. Gerade die verbrauchsnahe Deckung von hohen Lasten ermöglicht der vorgelagerten Infrastruktur eine kostenoptimale Auslegung. **INES empfiehlt deshalb, von der Einführung saisonaler Faktoren an Speichern weiterhin abzusehen.**

#### 4. Multiplikatoren an LNG-Terminals und Gasspeichern

Multiplikatoren können an bestimmten Netzpunkten Anreize setzen, die Kapazitäten das Jahr hinweg in gleicher Höhe konstant auszulasten und mindern dadurch den Leerstand im Netz. **Die Anwendung von Multiplikatoren an LNG-Terminals (analog zu GÜP, siehe INES-Stellungnahme zum MARGIT-Festlegungsentwurf) in vorgeschlagener Höhe wird von INES deshalb begrüßt.**

Eine Anwendung von Multiplikatoren an Speichern ist hingegen nicht zielführend. Selbst eine anteilige Nutzung der Entry- und Exit-Kapazitäten, die in Summe eine vollständige Auslastung des bidirektionalen Speicheranschlusspunktes über das gesamte Jahr hinweg sicherstellt, kann eine Teuerung der Netznutzung durch Multiplikatoren nicht verhindern. An Speicherpunkten kann also keine Anreizwirkung von Multiplikatoren ausgehen. **INES empfiehlt deshalb, Multiplikatoren an Speichern nicht anzuwenden bzw. deren Höhe auf jeweils 1 festzulegen.**

#### 5. Bepreisung unterbrechbarer Kapazitätsprodukte

Speicheranlagen sind das zentrale Instrument zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, weil sie die Gasverfügbarkeit absichern. Gerade die gesicherte Verfügbarkeit von Gas wird jedoch durch unterbrechbare Kapazitätsprodukte gefährdet. Insofern entwertet eine unterbrechbare Kapazität die Nutzbarkeit von Speichern im Vergleich zu anderen Punkten in besonderem Maße. Die besondere Stellung der Gasspeicher sollte deshalb im Rahmen des Faktors A durch gesonderte Behandlung der Speicheranschlusspunkte Berücksichtigung finden. **INES empfiehlt deshalb, den Faktor A für Speicheranschlusspunkte gesondert zu betrachten und anzuheben, um den Wertverlust unterbrechbarer Kapazitäten an Speichern adäquat abzubilden.**

#### 6. Bepreisung bedingter verbindlicher Kapazitätsprodukte

Bei bedingten verbindlichen Kapazitätsprodukten sollten Rabatte bzw. Abschläge grundsätzlich zur Anwendung kommen, da die Wertigkeit eines uneingeschränkt verbindlichen Kapazitätsprodukts nicht erreicht wird. Bei bedingten verbindlichen

Kapazitätsprodukten mit jeweils gleichen Bedingungen sollten zudem die gleichen Abschläge bzw. Rabatte unabhängig von dem zuständigen Netzbetreiber zur Anwendung kommen, um ein Level-Playing-Field zu gewährleisten. Es muss sichergestellt sein, dass diese Abschläge bzw. Rabatte die mit der Bedingung einhergehenden Einschränkungen adäquat abbilden bzw. bewerten. Darüber hinaus sollte sich die höchstmögliche Rabattierung nicht pauschal an dem geringsten rabattierten unterbrechbaren Kapazitätsprodukt an diesem Punkt orientieren. Vielmehr sollte die höchstmögliche Rabattierung durch das unterbrechbare Kapazitätsprodukt begrenzt sein, welches denselben potenziellen Nutzungszeitraum umfasst (z.B. sollte sich die höchstmögliche Rabattierung eines bedingten Monatsprodukts für Mai auch an der niedrigsten kalkulierten Rabattierung von unterbrechbaren Kapazitätsprodukten für Mai an dem Punkt orientieren). Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der Rabatt bzw. Abschlag eines bedingten verbindlichen Kapazitätsprodukts stets an dem Rabatt bzw. Abschlag eines unterbrechbaren Produkts bemessen wird, das kaum oder im extremen Fall gar nicht unterbrochen wird. Wird beispielsweise am Speicher eine Entry-Kapazität für Sommertage in Form eines unterbrechbaren Tagesprodukts angeboten, dann ist diese wahrscheinlich nur selten bzw. gar nicht unterbrochen. Den Rabatt bzw. Abschlag auf ein bedingtes verbindliches Kapazitätsprodukt in Form einer Monatskapazität für den Winterzeitraum an diesem „Sommer-Tages-Entry-Kapazitätsprodukt“ in der maximalen Höhe zu orientieren, würde den Wertverlust des bedingten verbindlichen Kapazitätsprodukts in der Folge nicht adäquat abbilden. Denn für dieses Produkt wird die Unterbrechungswahrscheinlichkeit deutlich höher liegen.

## **INES-Ansprechpartner**

Sebastian Bleschke  
Geschäftsführer

Tel. +49 (0)30 36418-086

Fax +49 (0)30 36418-255

[s.bleschke@erdgasspeicher.de](mailto:s.bleschke@erdgasspeicher.de)